

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	25.02.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	25.02.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	25.02.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	25.02.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	25.02.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	04.03.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	04.03.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	04.03.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	04.03.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	04.03.2021	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	16.03.2021	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	16.03.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.03.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold
- Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf 2020**

Betroffene Produktgruppe

110901 Gesamträumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Stadtentwicklungsausschuss: 29.10.2019, Drucksachen Nr.9430/2014 – 2020 und 9431/2014 - 2020; 01.09.2020 Drucksachen Nr. 11254/2014-2020, 11256/2014-2020, 11609/2014-2020 und 11613/2014-2020

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz: 18.08.2020 und 02.09.2020, Drucksachen Nr. 11254/2014-2020 und 11256/2014-2020

Naturschutzbeirat: 12.11.2019 Drucksachen Nr. 9430/2014-2020 und 9431/2014 – 2020; 05.05.2020; 19.01.2021 Drucksache Nr. 0298/2020-2024

Bezirksvertretung Brackwede: 16.01.2020 und 20.05.2020 Drucksachen Nr. 9939/2014-2020 und 9940/2014-2020

Bezirksvertretung Dornberg: 12.03.2020 und 28.05.2020, Drucksache Nr. 10412/2014-2020

Bezirksvertretung Gadderbaum: 12.03.2020, Drucksache Nr. 10398

Bezirksvertretung Heepen: 20.02.2020, 20.05.2020 und 04.06.2020, Drucksachen Nr. 10257/2014-2020 und 10258/2014-2020

Bezirksvertretung Jöllenbeck: 17.06.2020 und 27.08.2020 10396/2014-2020 und 10397/2014-2020

Bezirksvertretung Mitte: 23.01.2020, Drucksache Nr. 10044/2014-2020

Bezirksvertretung Schildesche: 13.02.2020, Drucksache 10087/2014-2020

Bezirksvertretung Senne: 16.01.2020 und 13.02.2020, Drucksache Nr. 9942/2014-2020 und 9943/2014-2020

Bezirksvertretung Sennestadt: 23.01.2020 und 20.02.2020, Drucksache 10012/2014-2020 und 10013/2014-2020

Bezirksvertretung Stieghorst: 13.02.2020 und 12.03.2020, Drucksache Nr. 10188/2014-2020 und 10189/2014-2020

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen in der Begründung zur Beschlussvorlage und die Anlagen A und B werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bielefeld will der Bedeutung der großflächigen, vernetzten stadtgliedernden Grünzüge im Hinblick auf Biodiversität, Erholung, Wasserhaushalt und Stadtklima weiterhin in adäquater Weise Rechnung tragen. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden und den bedeutsamen Ökosystemleistungen des städtischen Freiraumsystems gerecht zu werden, wird sie insbesondere die in der Begründung unter Punkt D / Neufestlegung von Siedlungsbereichen genannten Flächen unabhängig von ihrer ASB Flächendarstellung im Regionalplan als Freiflächen sichern.
2. Die Bezirksvertretungen, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz und der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen, der Rat beschließt, die als Anlage C beigefügte Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL an die Bezirksregierung abzugeben.

Kurzfassung der Begründung

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2020 den Erarbeitungsbeschluss gefasst und damit die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL durchzuführen. Der Geltungsbereich des Regionalplans OWL umfasst räumlich erstmals den gesamten Regierungsbezirk Detmold.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 ist die Stadt Bielefeld gebeten worden, an der Erarbeitung der Neuaufstellung des Planwerkes mitzuwirken und eine Stellungnahme bis einschließlich 31.03.2021 abzugeben.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält insbesondere die Vorranggebiete für die zukünftigen Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete der Kommunen. Er steuert die Nutzung von Rohstoffvorkommen und sichert bedeutende Infrastruktur in der Region. Gleichzeitig ist er ein wichtiges Steuerungselement für den Freiraum- und Umweltschutz, denn er übernimmt u.a. die Funktion des Landschaftsrahmenplans sowie des forstlichen Rahmenplans und legt ein flächendeckendes zusammenhängendes System von Schutz- und Ausweisungen fest. Klimaschutz, die Schaffung eines regionalen Biotopverbundes oder der Erhalt der Kulturlandschaft sind dabei genauso Aufgaben des Regionalplans, wie der Schutz des Waldes und der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen. Der Regionalplan OWL enthält in seinen Festlegungen vor allem Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Der Regionalplan enthält aus überörtlicher Sicht den Rahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für öffentliche Planungsträger, er begründet aber kein Baurecht durch die Festlegung entsprechender Siedlungsbereiche. Mit der Festlegung wird die Kommune lediglich in die Lage versetzt, bedarfsgerecht aus diesem Rahmen entsprechend des Auftrages aus § 1 (5) BauGB Bauland entwickeln zu können. Die Entscheidung über die konkrete Realisierung von Baugebieten mit der Aufstellung von Bebauungsplänen wird damit nicht vorweggenommen sondern obliegt in jedem Einzelfall weiterhin dem Rat der Stadt Bielefeld.

Die Verwaltung hat im Vorfeld des förmlichen Beteiligungsverfahrens insbesondere zur Klärung der Perspektiven für eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Stadt Bielefeld in dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppen umfangreiche Untersuchungen vorhandener Reserven des FNP und des bisherigen Regionalplans durchgeführt und Vorschläge für die Anmeldung weiterer Potenzial- und Suchräume im neuen Regionalplan gemacht. Diese „Flächenkulisse“ wurde gemäß Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 29.10.2019 im Naturschutzbeirat und mit jeweils separaten Vorlagen im Jahr 2020 in allen Bezirksvertretungen

behandelt.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Beratungsergebnisse in den Bezirksvertretungen enthält die **Anlage B** dieser Vorlage. Dort ist auch erkennbar, dass eine Vielzahl von Anregungen bereits im Entwurf des Regionalplans enthalten sind.

Im Anschluss wurden die Ergebnisse in 2 Vorlagen im August 2020 zur Beratung für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, den Stadtentwicklungsausschuss und abschließenden Beschlussfassung im Rat am 03.09.2020 vorgelegt. (Drucksachen Nr. 11254/2014-2020 und Drucksachen Nr. 11256/2014-2020)

Ein abschließender Beschluss zu den Verwaltungsvorlagen erfolgte nicht, die Vorlagen wurden von den Fachausschüssen nur in 1. bzw. 2. Lesung behandelt und daher im Rat nicht mehr beraten.

Eine erneute Behandlung der Vorlagen 11254/2014-2020, 11256/2014-2020 sowie der dazu eingebrachten Änderungsanträge ist nicht mehr erforderlich, da die Inhalte nunmehr im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf behandelt werden.

Die Stellungnahme der Stadt Bielefeld ist als **Anlage C** der Vorlage beigelegt.

A. Einleitung

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 32) beauftragt, mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen.

Die Vorbereitungsarbeiten fanden unter Einbeziehung der Kommunen statt, um das Verfahren transparent und dialogorientiert zu gestalten. Die Kreise und Kommunen haben kommunale Fachbeiträge, insbesondere zur Siedlungsflächenentwicklung und zur Steuerung des Einzelhandels in das Verfahren eingebracht. Die kommunalen Beiträge unterliegen einer regionalplanerischen Gesamtabwägung und wurden, soweit möglich, bei der Erarbeitung des Planentwurfes berücksichtigt.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2020 den sog. Erarbeitungsbeschluss gefasst und damit die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL durchzuführen. Dem Beschluss lag der Planentwurf des Regionalplans OWL mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in einem Maßstab von 1:50.000 sowie Erläuterungskarten zu Grunde. Zudem wird der Umweltbericht als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung zur Verfügung gestellt. Der Geltungsbereich des Regionalplans OWL umfasst räumlich erstmals den gesamten Regierungsbezirk Detmold.

Im Zeitraum vom 01.11.2020 bis einschließlich 31.03.2021 liegen die Planunterlagen öffentlich aus. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold hat die Stadt Bielefeld mit Schreiben vom 19.10.2020 gebeten, an der Erarbeitung der Neuaufstellung des Planwerkes mitzuwirken und eine Stellungnahme bis einschließlich 31.03.2021 abzugeben.

Die vollständigen Planunterlagen sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl>

Unter der Federführung des Bauamtes hat die Verwaltung der Stadt Bielefeld die vorliegende Beschlussvorlage erstellt.

- Darin enthält **Anlage A** die Planzeichnung des Regionalplanentwurfes OWL 2020. Zur Verdeutlichung der beabsichtigten wesentlichen Änderungen im zukünftigen Regionalplan erfolgt in der Planzeichnung eine Flächenüberlagerung mit den Inhalten des derzeit gültigen Regionalplanes (Gebietsentwicklungsplan – GEP 2004) zur Siedlungsentwicklung.
- In **Anlage B** findet sich eine Übersicht der Ergebnisse der bisherigen Beratungen in den Stadtbezirken zu den Fragen der zukünftigen Siedlungsflächen-Entwicklung. In den Unterlagen sind zum einen die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) gemäß gültigem GEP 2004 und die Inhalte des vorliegenden Regionalplanentwurfs gegenübergestellt. Entsprechendes gilt zum anderen für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Anlage C umfasst die aus Sicht der Stadt Bielefeld relevanten Anregungen und Hinweise zu den zeichnerischen und textlichen Inhalten sowie zu den Erläuterungen des Regionalplan-Entwurfs.

B. Einordnung des Regionalplans in das System der räumlichen Planung / Planungsanlass

Weder die kommunale Planung noch die Regionalplanung sind in ihren Regelungsgegenständen frei von Vorgaben sondern haben im System der räumlichen Planung ihre definierte Rolle. Dabei setzt vereinfacht gesagt, die höhere Ebene den Rahmen für die nachfolgenden Ebenen, um die Entwicklung des Raumes zu ordnen und zu steuern. Umgekehrt können die Kommunen ihre Planungsziele in das Verfahren der übergeordneten Planungen einbringen. Die Raumordnung definiert in ihren Planwerken sowohl zeichnerische als auch textliche Ziele und Grundsätze. Ziele sind zu beachten, Grundsätze sind der Abwägung zugänglich.

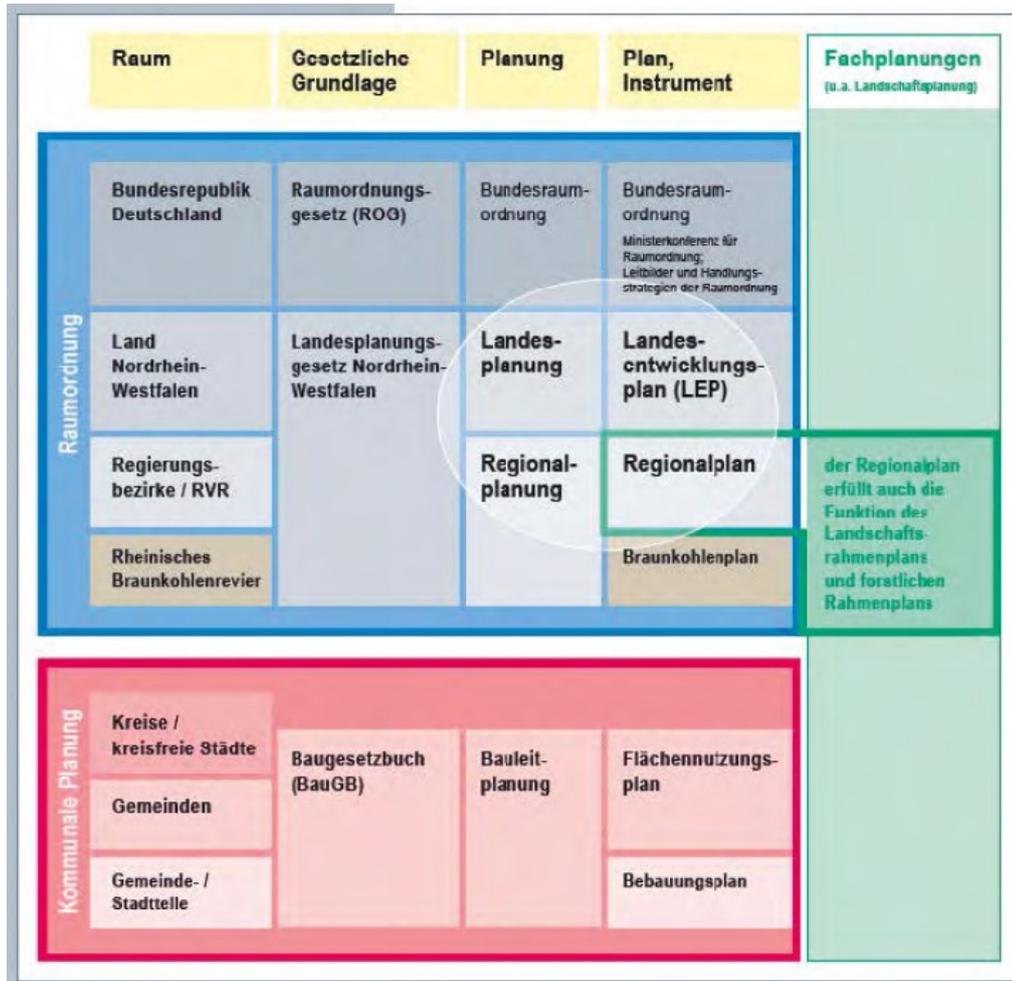


Abb.: aus LEP NRW 2019

Raumordnung in Nordrhein-Westfalen

Das Recht der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen wird maßgeblich durch die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes (LPIG) NRW und der Durchführungsordnung dazu bestimmt. Der Landesentwicklungsplan (LEP) wird in Form einer Landesrechtsverordnung unter Beteiligung des Landtages erlassen. Der LEP NRW vom 12.01.2017 ist durch Beschluss der Landesregierung und des Landtages novelliert worden und am 06.08.2019 in der neuen Fassung in Kraft getreten. Er enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Regionalplanung

Die Regionalplanung regelt die Nutzungen und Funktionen der Fläche des Planungsraumes aus überörtlicher und fachübergreifender Sicht.

Der Regionalplan OWL ist der Raumordnungsplan für den Regierungsbezirk Detmold. Die Regionalpläne in NRW sind aus dem LEP NRW zu entwickeln und den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im LEP NRW anzupassen. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend des Raumordnungsgesetzes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit Blick auf das Aufstellungsverfahren des künftigen Regionalplanes OWL sind somit die Belange und Interessen der Betroffenen zu erfragen und vom Regionalrat gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Kommunen und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Auslegung der Entwurfsunterlagen des Regionalplanes von der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu den Inhalten des

vorliegenden Regionalplan-Entwurfes OWL angeschrieben.
Damit wird dem in der Raumordnung geltenden Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus weisen fachgesetzliche Vorschriften der Regionalplanung eine besondere Rolle zu.

So erfüllt der Regionalplan die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität (Landschaftsrahmenplan) sowie zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar. Um dieser Funktion gerecht zu werden, bündelt der Regionalplan als überörtliche Gesamtplanung einzelne Aspekte der Fachplanung.

Grundlage für fachliche Planungen sind für den Regionalplan OWL die regionalen Fachbeiträge, die im Vorfeld des Verfahrens erarbeitet wurden.

So ist zum Beispiel von der Landesforstverwaltung ein Fachbeitrag erarbeitet worden, der die Grundlage für forstliche Regelungen im Regionalplan darstellt. Der forstliche Fachbeitrag ist darüber hinaus vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplans Richtlinie für die Forstbehörden bei ihrer Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er ist die Grundlage für Stellungnahmen zu anderen Fachplanungen sowie für ihre Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben gemäß Landesforstgesetz.

Für die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan dient der Fachbeitrag vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) als Basis. Er liefert Basisinformationen zur Beurteilung des aktuellen Natur- und Landschaftszustandes und gibt Hinweise auf die Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft. Er schildert mögliche hieraus resultierende Konflikte und spricht Empfehlungen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft aus. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten dann – nach Abwägung mit anderen Belangen – Einzug in den Regionalplan.

Regionalplanung und kommunale Bauleitplanung

Der Regionalplan OWL bildet zusammen mit dem LEP NRW die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche und nach § 34 Landesplanungsgesetz zu überprüfende Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden des Planungsraums an die Ziele der Raumordnung. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen. Nur bei einer entsprechenden landesplanerischen Zustimmung kann das Verfahren der Bauleitplanung zum Abschluss gebracht werden.

Der Regionalplan enthält aus überörtlicher Sicht den Rahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für öffentliche Planungsträger, er begründet aber kein Baurecht durch die Festlegung entsprechender Siedlungsbereiche. Mit der Festlegung wird die Kommune lediglich in die Lage versetzt, bedarfsgerecht aus diesem Rahmen entsprechend des Auftrages aus § 1 (5) BauGB Bauland entwickeln zu können. Die Entscheidung über die konkrete Realisierung von Baugebieten mit der Aufstellung von Bebauungsplänen wird damit nicht vorweggenommen sondern obliegt in jedem Einzelfall weiterhin dem Rat der Stadt Bielefeld.

C. Inhalte und weiteres Verfahren des Regionalplanentwurfs OWL

Der Entwurf des Regionalplanes für den Raum Ostwestfalen unterscheidet mit Blick auf die inhaltliche Strukturierung nach den Sachthemen:

- Siedlung (Kapitel 3)
- Freiraum und Umwelt (Kapitel 4)
- Verkehr und technische Infrastruktur (Kapitel 5)
- Transportleitungen (Kapitel 6)
- Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Kapitel 7)
- Rohstoffsicherung (Kapitel 8)
- Energieversorgung (Kapitel 9)

Die Belange „Klimaschutz/ Klimaanpassung“ sowie „Kulturlandschaftsentwicklung“ wurden hier dem Kapitel „Freiraum und Umwelt“ zugeordnet.

Somit berührt der Entwurf des Regionalplans OWL eine Vielzahl an raumbedeutsamen Belangen; er trifft Aussagen zu den aus regionalplanerischer Sicht sinnvollen Vorranggebieten für die zukünftige wohnbauliche, gewerbliche und industrielle Nutzung der Kommunen. Er steuert die Nutzung von Rohstoffvorkommen und sichert bedeutende Infrastruktur in der Region.

Darüber hinaus ist die Planung ein wichtiges Steuerungselement für den Freiraum- und Umweltschutz. Klimaschutz, die Schaffung eines regionalen Biotopverbundes und die Erhaltung der Kulturlandschaft sind dabei ebenfalls Aufgaben des Regionalplans, wie der Schutz des Waldes und der bedeutsamen landwirtschaftlichen Flächen.

Der Entwurf differenziert nach zeichnerischen und textlichen Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

- Ziele der Raumordnung sind gemäß ROG „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen“; die Ziele sind auf der kommunalen Ebene zu beachten.
- Grundsätze der Raumordnung umfassen entsprechend ROG „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für die nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“; Grundsätze sind im Rahmen der kommunalen Planungen daher im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei den zeichnerischen Gebietskategorien unterscheidet die Regionalplanung im Wesentlichen nach Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

- Innerhalb der Vorranggebiete sind die im Planwerk festgelegten Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- Im Bereich der Vorbehaltsgebiete ist den im Planwerk definierten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Bereits im Zeitraum des Aufstellungsverfahrens sind die im Entwurf des Regionalplanes vorliegenden Ziele der Raumordnung von den kommunalen Planungsträgern im Rahmen der Abwägung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Im Anschluss an die Offenlage des Planentwurfes erfolgt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Mit den öffentlichen Stellen erfolgt eine Erörterung der Stellungnahmen. Die Dauer ist abhängig vom Umfang und der erforderlichen Bearbeitungstiefe.

Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfes erfolgt eine erneute Offenlage mit eventuell

erneuter Erörterung.

Daran schließt sich der sog. Aufstellungsbeschluss (vergleichbar dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen) durch den Regionalrat an.

Die Rechtskraft des Regionalplanes wird nach Aussagen der Regionalplanungsbehörde bis Ende 2023 angestrebt.

Für die Region wird der Regionalplan OWL in den kommenden zwei Jahrzehnten den maßgeblichen regionalplanerischen Rahmen darstellen; als Planungshorizont wurde von der Regionalplanungsbehörde das Jahr 2040 definiert.

D. Wesentliche grundsätzliche Änderungen des Regionalplanentwurfs gegenüber dem Plan aus 2004

Die nachstehende Zusammenstellung benennt die wesentlichen grundsätzlichen Änderungen im Entwurf des Regionalplanes OWL im Vergleich zum Regionalplan 2004 sowie die Änderungen für die Stadt Bielefeld.

Allgemeine wesentliche Änderungen

Der Planentwurf berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen für den Planungsraum und umfasst erstmals den gesamten Regierungsbezirk Detmold:

- Anpassung der Festlegungen zum Freiraum auf Basis aktueller fachlicher Vorgaben und Berücksichtigung der Konsequenzen des Klimawandels
- Stärkere Berücksichtigung veränderter Ziele zur nachhaltigen Mobilität mit Stärkung des Umweltverbundes
- Größere Bedeutung regionaler Kooperationen u.a. bei Mobilitätskonzepten und der Wirtschaftsflächenentwicklung; Aufnahme von Aussagen zu den Entwicklungserfordernissen der Regiopollregionen Bielefeld und Paderborn
- Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung: Teile der Region erfahren einen deutlichen Bevölkerungszuwachs, andere Teile einen Bevölkerungsrückgang, was eine Überarbeitung des Siedlungsflächenkonzeptes sowohl für Wohnsiedlungsflächen als auch für Wirtschaftsflächen erforderte.
- In der Konsequenz mehr Flexibilität in der Umsetzung der Siedlungsflächen für die Kommunen durch Trennung von berechneten Flächenbedarfen und der zeichnerischen Festlegung von Siedlungsflächen (bedarfsunabhängige zeichnerische Festlegungen, reale Entwicklung nur in Höhe des ermittelten rechnerischen Bedarfs möglich)
- Einführung eines kontinuierlichen Monitorings und der Evaluation der Auswirkungen der Inhalte und Festlegungen des Regionalplans in einem Raumordnungsbericht OWL. Dies beinhaltet auch die Überprüfung der Bedarfsberechnungen für die Siedlungsflächen jeweils nach 5 Jahren sowie die Überprüfung der Notwendigkeit der Neuaufstellung des Regionalplans 10 Jahre nach dessen Rechtskraft.
- Eine stärker generalisierende Darstellung von Siedlungsflächen, innerhalb derer die Kommunen die Ausweisung von Baugebieten, Infrastruktureinrichtungen und innerstädtischen Grünzügen, Ausgleichsflächen etc. flexibel gestalten können bei gleichzeitig ergänzenden Aussagen für eine nachhaltige, flächensparende Siedlungsentwicklung und Berücksichtigung innerörtlicher Freiraumbelange auf kommunaler Planungsebene
- Die Unterbringung von wohnverträglichem Gewerbe in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Nutzungen vorzubehalten, die auf die besonderen Standortvorteile wie gute Verkehrsanbindung und

keine oder geringe Emissionsbeschränkungen angewiesen sind. Damit verbunden ist der Ausschluss bestimmter Nutzungen innerhalb von GIB's

- Erstmals war auch für die Ebene der Regionalplanung eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Regionalplan als Umweltbericht beigelegt. Aufgrund der Grobmaßstäblichkeit der Regionalplanung (1:50.000) bedeuten Hinweise auf eine Beeinträchtigung von betroffenen Umweltgütern lediglich, dass diese bei der nachfolgenden Plankonkretisierung besonders zu prüfen sind, um erhebliche Umweltbeeinträchtigungen durch entsprechende Konzepte und Maßnahmen zu vermeiden.

Wesentliche Änderungen für die Stadt Bielefeld im Regionalplanentwurf

Rahmenbedingungen

Die Festlegungen im Regionalplanentwurf basieren auf der Grundlage von prognostiziertem Bevölkerungswachstum, welches für die Oberzentren Bielefeld und Paderborn sowie deren Umlandgemeinden bis 2040 erwartet wird. So verzeichnet die Stadt Bielefeld bereits seit 2011 kontinuierlich steigende Einwohnerzahlen.

Auf der Grundlage der Bevölkerungs- und Haushaltsprognose von IT.NRW wird ein weiteres Bevölkerungswachstum von 2% und ein Haushaltswachstum von knapp 2,5% im Zeitraum 2018 bis 2040 zu Grunde gelegt. Die Bevölkerungszahlen der amtlichen Statistik von IT.NRW (Fortschreibung der Zensuszahlen 2011) liegen dabei im Ausgangsjahr etwa 5.000 unter denen des städtischen Einwohnermelderegisters.

Die Regionalplanungsbehörde ist bei der Ermittlung der Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnsiedlungs- und Wirtschaftsflächen an die Vorgaben des LEP NRW gebunden. Danach ist im Entwurf des Regionalplans für die Stadt Bielefeld ein Bedarf von 385 ha für Wohnsiedlungsflächen und ein Bedarf an Wirtschaftsflächen von 300 ha für den Prognosezeitraum bis 2040 berücksichtigt. Die Bedarfsberechnungen sollen aber ca. 5 Jahre nach Rechtskraft des Regionalplanes von der Regionalplanungsbehörde im Rahmen eines Raumordnungsberichtes OWL auf Anpassungsbedarf überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund enthält der Regionalplanentwurf bis zu einer Überprüfung ausreichende Flächenkontingente für das Oberzentrum Bielefeld.

Fragen bestehen dagegen zur praktischen Umsetzung der Anrechnungsregelungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, die zudem zu deutlichem Mehraufwand bei der Verwaltung für das Monitoring führen wird.

Integration von Aussagen zu den Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn

Innerhalb der Planungsraumes existieren die zwei Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn. Die Oberzentren haben als urbane Kernbereiche eine wesentliche Funktion für die Versorgung und Daseinsvorsorge in ihrem Umland (Verflechtungsraum) und verfügen als dynamische Wachstumsräume über erhebliche Entwicklungspotenziale für die Region. Zur Regiopolregion Bielefeld gehören neben dem Oberzentrum 12 weitere angrenzende Partnerkommunen. Ziel ist die Stützung und nachhaltige Weiterentwicklung regionaler Kooperationen zum gegenseitigen Nutzen.

Das zentrale Entwicklungserfordernis, die regionale Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sowie die Profilierung als mittelstandgeprägte Wachstumsregionen zu stärken und auszubauen, als regionalplanerischen Leitgedanken aufzunehmen, wird begrüßt.

Festlegungen zum Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung: Einrichtungen des Bildungswesens (insb. im Bereich der Universität/Fachhochschule)

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde kommt den Hochschul-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen ein hoher Stellenwert zu. Sie erfüllen regionale und bedeutende überregionale Funktionen im Bildungswesen. Die Standorte sind auch für ihre Entwicklung räumlich zu sichern. Die Regionalplanungsbehörde hat daher den bisherigen zweckgebundenen Siedlungsbereich deutlich erweitert.

Die Bedeutung der Hochschulstandorte für das Oberzentrum wird von der Stadt gleichfalls unterstrichen.

Der Rat hat am 09.02.2017 einen Beschluss zum Strategiekonzept Wissenschaftsstadt Bielefeld gefasst, mit dem Ziel, Bielefeld als Wissenschaftsstadt regional und überregional weiter zu entwickeln und zu profilieren.

In der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Bielefeld ist es als ein Markenbaustein enthalten: Stadt der Wissenschaft und Bildung mit dem strategischen Ziel 2.3.2: Im Jahr 2030 ist der Hochschul-Campus Bielefeld zu einem integralen Teil der Stadt geworden und ein attraktiver Ort des Lernens, Forschens, Arbeitens, Wohnen und der sozialen Interaktion. Als operative Umsetzung sind die Rahmenbedingungen für die erforderliche räumliche Umsetzung des strategischen Ziels auf regionaler Ebene zu schaffen.

Die Bedeutung wird weiterhin auch in den Entwicklungserfordernissen in der Regiopolregion aufgenommen. So ist dort u.a. die Förderung der Innovations- und Wettbewerbsfunktion benannt: Stärken der Innovationskraft, Kreativität und Produktivität von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen und Zivilgesellschaft als Basis für Wertschöpfung und Wohlstand.

Aktuell erfährt der Standort mit dem Aufbau der medizinischen Fakultät einen enormen Schub.

Dennoch kann unter Berücksichtigung weiterer umwelt- und naturschutzfachlicher Belange die Ausdehnung des zweckgebundenen ASB über den Babenhauser Bach nach Norden in erheblichem Umfang nicht mitgetragen werden. So ist auch im Entwurf des Ortsentwicklungskonzeptes Babenhausen / Dornberg in diesem Bereich die grüne Mitte verortet. Die der Stadt von Seiten der Universität und der Fachhochschule mitgeteilten Entwicklungsabsichten am Campusstandort rechtfertigen die im Planentwurf enthaltene Ausdehnung zudem nicht.

Festlegungen zum Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung: Integrative Quartiere (Bereiche Gadderbaum, Eckhardtsheim und Ummeln)

Mit dem neuen Planzeichen und einer erweiterten Zweckbestimmung wird der veränderten Ausrichtung im Rahmen der Inklusion Rechnung getragen, die mit der bisherigen Zweckbestimmung „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ nicht mehr zutreffend erfasst wurde. Denn die bestehende räumliche und funktionale Separation der Einrichtungen von der sonstigen Stadtgesellschaft ist i. d. R. nicht mehr zeitgemäß. In diesem Sinne sollen auch im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes u. a. inklusiv ausgerichtete Wohnangebote für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden.

Diese Öffnung der Zweckbestimmung und die Aufnahme des Standortes der diakonischen Stiftung Ummeln ist sehr zu begrüßen.

Änderung der Festlegung einiger bisheriger Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dienen der Sicherung eines geeigneten Angebotes insbesondere für Betriebe, die aufgrund ihrer verkehrlichen Anforderungen und des Emissionsverhaltens auf die besonderen Standortvorteile von GIB's angewiesen sind. Damit verbunden sollen stärker als bisher, gewerbliche Nutzungen mit geringem Störpotenzial in ASB's realisiert werden. Es erfolgte dazu auch die Prüfung, welche bisherigen GIB's aus heutiger Sicht eine Entwicklung genommen haben, die eine „Umstufung“ als ASB ermöglichen.

Mit der geänderten Festlegung soll einerseits dem erfolgten Strukturwandel Rechnung getragen werden, womit eine entsprechende Nachnutzung nicht mehr für industrielle Zwecke benötigter Flächen durch Misch- und Wohnnutzung erleichtert wird. Gleichzeitig soll eine nachhaltige Stadtentwicklung mit dem Ziel einer stärkeren Nutzungsmischung befördert werden, soweit die planerische Konfliktbewältigung auf kommunaler Ebene gewährleistet werden kann. Hierbei stehen die Fragen von Emissionskonflikten im Vordergrund. Bestehende Betriebe innerhalb dieser „neuen“ ASB's genießen Bestandsschutz.

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Hinblick auf die Standortsicherung emittierender Betriebe innerhalb von geänderten Bereichen bestehen aber offene Fragen.

Neufestlegung von Siedlungsbereichen

Der Systematik des Regionalplans liegt eine stärker generalisierende Darstellung von Siedlungsflächen zu Grunde, innerhalb derer die Kommunen die Ausweisung von Baugebieten, Infrastruktureinrichtungen und innerstädtischen Grünzügen, Ausgleichsflächen etc. flexibel gestalten können. Gleichzeitig enthält der Textteil ergänzende Aussagen zu einer nachhaltigen flächensparenden Siedlungsentwicklung, der erforderlichen Berücksichtigung innerörtlicher Freiraumbelange auf kommunaler Planungsebene sowie zur Entwicklung von Fließgewässern.

Bereits an dieser Stelle wird deshalb klargestellt, dass insbesondere die Flächen

- Nördlich des Baderbachweges in Oldentrup
- Innerhalb des Ost-West-Grünzuges in Sennestadt sowie
- Nördlich des Babenhauser Baches und westlich der Wittebreite
- sowie entlang innerhalb von ASB dargestellten Bachläufen

von baulicher Nutzung freizuhalten sind, um ihrer Bedeutung u.a. im Hinblick auf Biodiversität, Erholung, Wasserhaushalt und Stadtklima Rechnung zu tragen.

Ergänzung der Regelungen im Themenkomplex Freiraum und Umweltschutz

Im Vergleich zum rechtsgültigen Regionalplanes 2004 wurden die Belange von Freiraum und Umwelt im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes OWL sowohl mit Blick auf die zeichnerischen und textlichen Festlegungen sowie die Erläuterungen neu gewichtet bzw. hinzugefügt.

Eine vollständige Ergänzung der textlichen Inhalte und Vorgaben erfolgte insbesondere im Bereich des „Klimaschutzes“ und der „Klimaanpassung“ (Kapitel 4.15 und 4.16) sowie der „erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ (Kapitel 4.14).

Auch in den weiteren Kapiteln Freiraumsicherung und Bodenschutz, Regionale Grünzüge, Innerörtliche Freiraumsysteme, Biotopverbund im Siedlungsraum, Kompensationsmaßnahmen, Natur und Landschaft, Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Wald sowie Wasser finden sich im Entwurf des Regionalplanes im Vergleich zum gültigen Regionalplan ebenfalls Ergänzungen zugunsten des Umwelt- und Freiraumschutzes.

Für den landwirtschaftlich genutzten Freiraum wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL die Kategorie „Landwirtschaftlicher Kernraum“ neu eingeführt. Innerhalb der entsprechend dargestellten Vorbehaltsgebiete soll eine Inanspruchnahme für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden. Hier wird ein gewisses Konfliktpotenzial gesehen, da in der Regel für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht verzichtet werden kann.

Auf der Ebene der Regionalplanung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die dazu erstellten Prüfbögen im Anhang C2 des Umweltberichtes können bei bauleitplanerischer Umsetzung von Flächen auch für die kommunal durchzuführende Umweltprüfung genutzt werden, um frühzeitig auf eine mögliche Betroffenheit von Umweltgütern bei der Konkretisierung von Plankonzepten zu reagieren.

Nach wie vor im Regionalplanentwurf enthalten ist die Festlegung einer Wasserfläche im Bereich des Johannisbachtals („Untersee“). Dies entspricht nicht dem Ratsbeschluss zum Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept mit Grobkonzept für ein Naturschutzgebiet. Um Rücknahme der Festlegung wird gebeten.

Festlegungen zu Verkehr und technischer Infrastruktur

Im Entwurf des Regionalplanes ist die B 66 n als Bedarfsplanmaßnahme weiterhin ohne bindenden räumlichen Bezug als gestrichelte rote Linie („Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“) dargestellt. Die Maßnahmenplanung ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen unter der Rubrik „weiterer Bedarf“ gelistet. Die Regionalplanung hat daher die Pflicht, die Maßnahme (noch) im Regionalplan darzustellen.

In Kapitel 5.1 des Regionalplan-Entwurfs ist ausgeführt, dass insbesondere die Bedarfsplanmaßnahmen des „Weiteren Bedarfs“ – so auch die B 66 n – bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans auf den Prüfstand zu stellen sind.

Stadtbahnnetz Bielefeld

Das Stadtbahnnetz Bielefeld ist in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde nicht mehr in der zeichnerischen Festlegung enthalten, sondern in einer Erläuterungskarte dargestellt. Damit bedürfen konkrete Ausbaumaßnahmen nicht eines ggfs. erforderlichen Planänderungs- oder Zielabweichungsverfahrens, wenn sie in der Konkretisierung zu geänderten Trassenvarianten führen und ermöglichen der Stadt Bielefeld größere Flexibilität.

E. Bisherige Behandlung in den Gremien der Stadt Bielefeld im Vorfeld des Regionalplanentwurfs

Die Verwaltung hat in Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalplans sowohl für die Fragen der Siedlungsentwicklung als auch für die Steuerung des Einzelhandels kommunale Fachbeiträgen erarbeitet.

Zu folgenden Fachbeiträgen liegen bereits abschließende Beschlüsse vor:

Zu den Bausteinen 1-12 der Gewerbeflächenbedarfsprognose 2035 erfolgte bereits am 27.06.2017 der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses.

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde vom Rat am 19.07.2019 beschlossen.

Insbesondere im Rahmen des Perspektivplans Wohnen Bielefeld 2020/2035 sowie der

Gewerbeflächenbedarfsprognose 2035/Gewerbeflächenkonzept wurden umfangreiche Angebotsanalysen vorhandener Reserven und Vorschläge für die Rücknahme, Änderung, den Verbleib und Neufestlegung von Siedlungsflächen als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erarbeitet.

Die Ergebnisse wurden im Oktober 2019 zunächst dem Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt, der die Verwaltung beauftragt hat, die Vorschläge im Naturschutzbeirat vorzustellen und in den Stadtbezirken zu beraten. (Drucksachen Nr. 9430/2014-2020 Gewerbeflächenbedarfsprognose 2035/ Gewerbeflächenkonzept, Bausteine Aktivierung gewerblicher Flächenreserven und Potenzial- und Suchräume für eine gewerbliche Entwicklung sowie Drucksachen Nr. 9431/2014-2020 Perspektivplan Wohnen Bielefeld 2020/2035 Bausteine Angebotsanalyse der Siedlungsreserven im FNP und Regionalplan sowie Potenzial- und Suchräume Wohnen)

Die Beratung in den Stadtbezirken erfolgte mit jeweils eigenen Sonderauswertungen und Steckbriefen zu allen untersuchten Flächenkategorien.

Im Anschluss wurden die Ergebnisse in 2 Vorlagen im August 2020 zur Beratung für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, den Stadtentwicklungsausschuss und abschließenden Beschlussfassung im Rat am 03.09.2020 vorgelegt. (Drucksachen Nr. 11254/2014-2020 Gewerbeflächenbedarfsprognose 2035/ Gewerbeflächenkonzept, Baustein Potenzial- und Suchräume für eine gewerbliche Entwicklung)

(Drucksachen Nr. 11256/2014-2020 Perspektivplan Wohnen Bielefeld 2020/2035, Bausteine Angebotsanalyse der Siedlungsreserven im FNP und Regionalplan sowie Potenzial- und Suchräume Wohnen)

Die in den Gremien erläuterten Vorlagen sind Ergebnis der dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppen Wohnen und Gewerbe und somit verwaltungsseitig abgestimmt. In die Bewertung der Flächen sind auch die Ergebnisse des Klimaanpassungskonzeptes eingeflossen. Für das Klimaanpassungskonzept für die Stadt Bielefeld liegt inzwischen der Ratsbeschluss vom 05.03.2020 vor (Drucksachen-Nr. 8919/2014-2020). Im Ergebnis sind die stadtweit untersuchten Flächen auch aus klimatologischer Sicht vertretbar. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der nachfolgenden Bauleitplanung werden jedoch Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. Detailgutachten erforderlich.

In den Stadtbezirken und insbesondere im Naturschutzbeirat wurden die verschiedenen Belange für die untersuchten Flächen zum Teil anders gewichtet und bewertet.

Der Naturschutzbeirat erkennt in seiner Stellungnahme die bestehenden Bedarfe für Wohnbau- und Gewerbeflächen an, weist aber darauf hin, dass die Entwicklung von entsprechenden Gebieten in der Vergangenheit bislang zu wenig flächen- und klimaschonend erfolgt sei. Im Ergebnis werden seitens des Naturschutzbeirates die meisten Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Die Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 05.05. 2020 war den beiden benannten Vorlagen 11254/2014-2020 und 11256/2014 -2020 als Anlage C beigefügt.

In der überwiegenden Mehrzahl der untersuchten Flächen sind die Bezirksvertretungen den Vorschlägen der Verwaltung gefolgt. Bedenken oder Ablehnungen gab es insbesondere zu den Empfehlungen bereits vorhandener ASB Reserven im Stadtbezirk Dornberg und zu den Empfehlungen gewerblicher Potenzial- und Suchräume in den Stadtbezirken Heepen und Sennestadt.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Beratungsergebnisse in den Bezirksvertretungen enthält die **Anlage B** dieser Vorlage. Dort ist auch erkennbar, dass eine Vielzahl von Anregungen bereits im Entwurf des Regionalplans enthalten sind.

Zur Vorlage 11254 wurde von SPD, Bündnis90/Die Grünen, Lokaldemokratie in Bielefeld und Bürgernähe/Piraten ein Änderungsantrag vorgelegt (Drucksachen Nr. 11613/2014-2020), wonach

die von der Verwaltung als potenziell geeignet empfohlenen gewerblichen Potenzial- und Suchräume

- S Sd-01 (Wilhelmsdorfer Straße) und S Sd – 02 (Gut Wilhelmsdorf Ost , südlicher Teil) nicht für den Regionalplanentwurf angemeldet werden sollen,
- S Sd – 02 (Gut Wilhelmsdorf Ost – nördlicher Teil) als ASB Fläche ausgewiesen werden soll,
- S He – 02 (Friedrich-Hagemann-Straße), S He – 03 (Nidermeyers Feld Nord) und S He – 04 (Evenhauser Straße) nicht für den Regionalplanentwurf angemeldet werden sollen

Zur Vorlage 11256 wurde von SPD, Bündnis90/Die Grünen, Lokaldemokratie in Bielefeld und Bürgernähe/Piraten ein Änderungsantrag vorgelegt (Drucksachen Nr. 11609/2014-2020), wonach

- die von der Verwaltung als geeignet bewerteten vorhandenen Reserven des gültigen Regionalplans DO 1-02 (Am Poggenpohl) und Jö 1-10 (Meyer zu Köckers Feld) aus dem Regionalplan herausgenommen werden sollen und
- die von der Verwaltung als geeignet bewerteten Potenzial- und Suchräume südlich der Milser Straße He S -03 (Buschbachtal) und He S -08 (Milser Straße) nicht für den Regionalplanentwurf angemeldet werden sollen

Ein abschließender Beschluss zu den Verwaltungsvorlagen und den Änderungsanträgen erfolgte nicht, die Vorlagen wurden von den Fachausschüssen nur in 1. bzw. 2. Lesung und daher im Rat nicht mehr behandelt.

Ein politisch legitimiertes Ergebnis für eine Anmeldung der vorgelegten Inhalte konnte der Bezirksregierung Detmold im Vorfeld des förmlichen Beteiligungsverfahrens daher nicht übermittelt werden. Die öffentlichen Vorlagen waren der Bezirksregierung als Verwaltungsvorschlag aber übermittelt worden und sind in die Erstellung des Regionalplanentwurfs eingeflossen.

Eine erneute Behandlung der Vorlagen 11254/2014-2020, 11256/2014-2020 sowie der dazu eingebrachten Änderungsanträge ist nicht mehr erforderlich, da die Inhalte nunmehr im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf behandelt werden.

F. Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf des Regionalplans OWL

Hiermit legt die Verwaltung die Zusammenstellung der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalplanes OWL zur politischen Beratung vor.

Die Stellungnahme der Stadt Bielefeld ist der Vorlage als Anlage C beigefügt und betrifft die Kapitel

- Siedlung (Kapitel 3)
- Freiraum und Umwelt (Kapitel 4) und
- Verkehr und technische Infrastruktur (Kapitel 5).

Zu den Kapiteln

- Transportleitungen (Kapitel 6)
- Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Kapitel 7)
- Rohstoffsicherung (Kapitel 8) und
- Energieversorgung (Kapitel 9)

sind aus Sicht der Stadt Bielefeld zum vorliegenden Entwurf des Regionalplanes OWL keine Anregungen bzw. Hinweise vorzubringen.

Um die Übersichtlichkeit sämtlicher Anregungen und Hinweise zu gewährleisten, erfolgt in der Gesamtbetrachtung eine Unterscheidung nach den genannten Sachthemen.

Die Anregungen und Hinweise betreffen sowohl die im Regionalplan-Entwurf definierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung als auch deren Erläuterung, d. h. regionalplanerische Begründung.

Grundlegende, die Gesamtstadt betreffende Anregungen und Hinweise sind unter dem Kapitel A – Gesamtstadt vorangestellt. Diesem Kapitel folgen die Stadtbezirke (Kapitel B – Brackwede bis Kapitel K – Stieghorst) in alphabetischer Reihenfolge.

Um bei Bedarf eine räumliche Einordnung der getroffenen Anregungen zu ermöglichen, sind den Unterlagen stadtteilbezogenen Übersichtspläne sowie Steckbriefe beigelegt.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen:**A**

**Regionalplanentwurf OWL 2020
mit Flächenüberlagerung GEP 2004 und Suchräumen**

B

**Übersicht der Ergebnisse bisheriger Beratungen in den
Stadtbezirken zum Perspektivplan Wohnen und
Gewerbeflächenkonzept**

- ASB Flächen GEP 2004 und Regionalplanentwurf OWL 2020
- GIB Flächen GEP 2004 und Regionalplanentwurf OWL 2020
(GIB Flächen z.T. bereits 2017 im Stadtentwicklungsausschuss beraten)

C

**Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf des
Regionalplans OWL 2020**